

Judith Egger
Seeblickstrasse 45
9037 Speicherschwendi
071 344 10 24
egger.judith@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Büro des Kantonsrats
Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 25. November 2013

POSTULAT zur Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Seit dem Verkauf der A.Rh. Kantonalbank im Jahr 1996 befindet sich der gesamte Bestand an Archivalien der A.Rh. Kantonalbank von 1877 bis 1996 im Besitz der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) bzw. der UBS AG als deren Rechtsnachfolgerin. Dieses Archiv umfasst nebst Akten, die die Geschäftstätigkeit der A. Rh. Kantonalbank betreffen, u.a. auch die Sitzungsprotokolle der Bankkommission, der Bankverwaltung sowie der Prüfungsstelle. Für die Einsichtnahme Dritter in diese Akten gelten – spätestens seit der Vereinbarung vom 25. November 2003 – die internen Richtlinien der UBS AG. In dieser vom Regierungsrat unterzeichneten Vereinbarung „anerkennt der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Eigentum der UBS AG am ARKB-Archiv“. Damit wurden sämtliche Akten des Kantonalbank-Archivs der Hoheit des Staatsarchivs entzogen und das verfassungsmässige Recht auf Einsicht Dritter in amtliche Akten ausgehebelt.

Nach Art. 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates reiche ich im Namen der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei ein Postulat zur Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv des Kantons Appenzell Ausserrhoden ein.

Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat ersucht,

- 1. den Weg der Veräusserung des Archivs der A. Rh. Kantonalbank lückenlos nachzuzeichnen.**
- 2. die bisherigen Interventionen des Staatsarchivs bzw. der Regierung zur Sicherung des Eigentums des Kantons am Archiv der A. Rh. Kantonalbank sowie deren Ergebnisse aufzuzeigen.**
- 3. die rechtliche Situation in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse am Archiv der A. Rh. Kantonalbank bzw. die Rechtmässigkeit der Veräusserung zu prüfen und zu beurteilen.**
- 4. die rechtlichen Möglichkeiten und konkreten Vorgehensweisen aufzuzeigen, um das Archiv der A. Rh. Kantonalbank in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden zu überführen und das verfassungsmässige Einsichtsrecht von Drittpersonen in amtliche Akten zu gewährleisten.**

Begründung

1. Die Rechenschaftspflicht der staatlichen Akteure gegenüber der Öffentlichkeit (KV Art. 67) sowie das Einsichtsrecht in amtliche Akten sind in einer Demokratie hohe Güter. Demokratie braucht Transparenz. Das Einsichtsrecht in amtliche Akten ist denn auch Teil der Informationsfreiheit, die als Grundrecht in der Kantonsverfassung festgeschrieben ist:

Art. 12 Abs. 3 *Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat im Rahmen des Gesetzes das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.*

Laut der Vereinbarung zwischen der UBS AG und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden vom 25. Nov. 2003 richtet sich das Verfahren zur Einsichtnahme Dritter in das Kantonalbankarchiv jedoch nach den „jeweils geltenden Bestimmungen der UBS AG“. Eine Durchsetzung des verfassungsmässig begründeten Einsichtsrechts ist damit nicht mehr gewährleistet.

Unbestritten ist die Wahrung des Bankkundengeheimnisses für die kundenbezogenen Dokumente.

2. Das Einsichtsrecht ist unabdingbar mit der Eigentumsfrage verbunden. Deshalb muss die Frage nach dem rechtmässigen Eigentum am Archiv der A. Rh. Kantonalbank gestellt werden. Die SP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass es sich beim Archiv der A. Rh. Kantonalbank von 1877 bis zu deren Verkauf im Jahr 1996 um Staatsarchivalien und damit um unveräusserbares Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden handelt. Die Vereinbarung vom 25. November 2003 sowie jegliche allfällig bestehenden weiteren Verträge zur Übertragung des Eigentums am Archiv der A. Rh. Kantonalbank sind daher nichtig.

Im Zusammenhang mit der Eigentumsfrage sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Bis zum Zeitpunkt des Verkaufs im Jahr 1996 unterstand die A. Rh. Kantonalbank als öffentlich-rechtliche Anstalt der verfassungsrechtlich verankerten Archivierungspflicht. Als dezentralisierte Verwaltungseinheit führte die A. Rh. Kantonalbank wohl ein eigenes Archiv, konnte jedoch über die Archivalien nicht frei verfügen. Für die Vernichtung von Akten beispielsweise war die Zustimmung des Staatsarchivars erforderlich.
- Die Privatisierung der A. Rh. Kantonalbank erfolgte durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Juli 1996, gestützt auf das *Gesetz über die Privatisierung und den Verkauf der Appenzell Ausserrhodischen Kantonalbank* vom 28. April 1996. Dieses enthielt keine Ermächtigung, die Staatsarchivalien zu veräussern.
- Noch unmittelbar vor der Auflösung der A. Rh. Kantonalbank und in der Folge wurden von Seiten des Staatarchivs verschiedene Versuche unternommen, die Sicherstellung und Aufbewahrung des Archivguts zu regeln. Dabei wurde der UBS AG unter anderem schriftlich dargelegt, dass aufgrund des kantonalen Rechts das ARKB-Archiv als „unveräusserbares Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden“ zu betrachten und demzufolge „dem Staatsarchiv zuzuführen“ sei.
- Ab Mitte 2001 bemühte sich auch der Regierungsrat um die Regelung von Fragen der Sicherstellung, Aufbewahrung und Nutzung des Kantonalbankarchivs. Schliesslich unterzeichnete der Regierungsrat am 25. November 2003 eine Vereinbarung mit der UBS AG. Darin „anerkennt der Kanton Appenzell A. Rh. das Eigentum der UBS AG am ARKB-Archiv“.
- Schliesslich muss aufgrund einzelner Inhalte dieser Vereinbarung davon ausgegangen werden, dass das Archiv der A. Rh. Kantonalbank nicht Gegenstand des Vertrags zur Veräusserung der Kantonalbank von 1996 war und in der Folge die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf das ARKB-Archiv von beiden Seiten offensichtlich nicht als geregelt betrachtet wurden.

3. Es ist im Interesse des Kantons Appenzell Ausserrhoden und es ist das Recht der Ausserrhoder Bevölkerung, Klarheit über die Veräusserung des Kantonalbankarchivs zu erhalten und deren Rechtmässigkeit zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der SP-Fraktion



Judith Egger, Speicher
